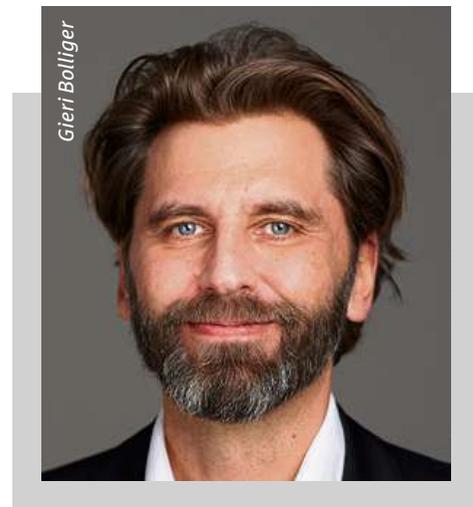


Tier im Recht

WIE VIEL AN HUNDELÄRM MUSS GEDULDET WERDEN?



Gieri Bolliger

Ein Büwo-Leser fragt:

«Wir wohnen in einem Einfamilienhaus eines ruhigen Wohnquartiers in Arosa. Unsere Nachbarn sind begeisterte Hundehalter und besitzen drei ausgewachsene Schäferhunde, die sie häufig auf dem Balkon halten, wo sie teilweise fast ununterbrochen bellen. Uns stört dies sehr. Wie viel Lärm haben wir als Nachbarn zu tolerieren?»

Der Experte antwortet:

«Hundelärm ist ein klassischer nachbarrechtlicher Streitpunkt. Selbstverständlich bellen Hunde und dies kann ihnen nicht einfach abgewöhnt werden. Es ist ein wichtiges natürliches Kommunikationsinstrument, das den Tieren etwa zur Begrüssung oder Aufforderung zum Spiel, aber auch zur Verteidigung dient. Von Anwohnern darf deshalb auch ein gewisses Mass an Toleranz verlangt werden. Die Frage ist, wo die Grenze zwischen zumutbaren und unzumutbaren Lärmimmissionen zu ziehen ist.

Verboten ist eine Beeinträchtigung dann, wenn sie übermässig ist. Diese Übermäs-

sigkeit wird nicht aufgrund der subjektiven Wahrnehmung der Betroffenen ermittelt, sondern durch die Frage, was ein Durchschnittsmensch in einer gleichen Situation empfindet. Gelegentliches Hundegabell oder Vogelgezwitscher sind daher bestimmt tolerierbar, nicht aber beispielsweise das stundenlange schrille Schreien eines Papageis oder das pausenlose Gabell von Hunden.

Die Abwägung der verschiedenen Interessen – also der Tierhaltung gegenüber dem Ruhe- und Ordnungsbedürfnis der Anwohner – ist nicht immer einfach und hängt stark vom Einzelfall ab. Kommt der Streitfall vor den Richter, wird dieser in der Regel Zeugen befragen und den «Tatort» besichtigen, um herauszufinden, ob der Tierlärm übermässig ist oder nicht. Überdies kann er die Grenzwerte der eidgenössischen Lärmschutzverordnung (LSV) oder allenfalls auch die kantonale Hundegesetzgebung heranziehen. In Graubünden wird die Hundehaltung durch das kantonale Veterinärrecht reglementiert, das jedoch keine Werte für Hundegabell festlegt. Dieses

kann aber mit der Lautstärke von anderen Lärmquellen wie etwa Autos, Restaurants oder Baustellen verglichen werden. Gestützt darauf ist dann zu entscheiden, ob die Immissionen für die Nachbarn übermässig und daher unzumutbar sind.

Wir raten Ihnen, mit den Nachbarn das Gespräch zu suchen und sie auf die Belästigung hinzuweisen. Kann auf diese Weise keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt werden, steht es Ihnen natürlich frei, Klage beim Regionalgericht Plessur einzureichen. Der Richter wird dann insbesondere prüfen, ob die Hundehalter sich mit baulichen oder organisatorischen Anpassungen beziehungsweise mit tiergerechteren Gehegeeinrichtungen bemüht hat, den Tierlärm zu verhindern oder zumindest einzudämmen. Richtungsweisend ist ferner auch, was an einem Ort tatsächlich allgemeingültig ist (sogenannter Ortsgebrauch), und ob Tiere in einer städtischen oder – wie in Ihrem Fall – eher ländlichen Region gehalten werden. So kann auf dem Land erlaubt sein, was in einem urbanen Wohnquartier bereits als übermässig gilt, beispielsweise das morgendliche Krähen eines Hahnes.

Weil das ortsübliche Mass je nach Kanton und Gemeinde unterschiedlich ist, können ähnliche Fälle je nach Gegend durchaus verschieden beurteilt werden. Häufig sind die Wohngebiete auch in sogenannte Empfindlichkeitszonen eingeteilt. In den Kantonen Aargau, Bern und St. Gallen beispielsweise gilt die Regel, dass in Wohnzonen die Haltung von drei erwachsenen Hunden pro Haushalt noch zonenkonform ist, was vom Bundesgericht bestätigt worden ist. Weil in Arosa keine entsprechenden kommunalen Vorschriften existieren, ist es denkbar, dass das Regionalgericht Plessur die bundesgerichtliche Argumentation übernimmt und ihren Nachbarn die Haltung der drei Hunden gestattet.»



Nicht immer bleibt alles ruhig. Das Bellen von Hunden kann Nachbarn stören.

Bild Pixabay